



# Politische Gemeinde Untereggen

## **Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen**

vom 17. August 2011 (Stand 1. Januar 2019)

Der Gemeinderat Untereggen erlässt folgende Richtlinie:

### **Einleitung**

Die politische Gemeinde Untereggen möchte im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zur Förderung von erneuerbarer Energie leisten. Die wohl nachhaltigste und mit unter wichtigste Energiequelle für unseren Planeten ist die Sonne. Sie produziert eine der saubersten der heute bekannten Energien und ist für das Leben auf unserem Planeten unabdingbar. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, lediglich Fördermassnahmen im Zusammenhang mit Sonnenenergie zu unterstützen.

### **1. Zweck**

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

### **3. Geförderte Massnahmen**

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

#### **a) Sonnenkollektoranlagen für Warmwasseraufbereitung**

Beitrag:	50 Prozent des kantonalen Förderbeitrags, max. Fr. 1'000.-.
Bedingungen:	Die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen.

## b) Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung

Beitrag:	Beitrag an die Nettokosten pro Anlage und Anschluss, 10 % max. Fr. 1'500.-.
Einspeisevergütung:	Fr. 0.10 für Anlagen über 2kVA Leistung <sup>1</sup>
Rücklieferungszähler:	Die Zählergrundgebühr für den Rücklieferungszähler wird erlassen.
Bedingungen / Bestimmungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) hat zu erfolgen.</li><li>- Anlage hat den gesetzlichen Normen zu entsprechen</li><li>- Mit Erhalt der KEV-Vergütung entfällt die Einspeisevergütung der Gemeinde.</li><li>- Die Einspeisevergütung wird längstens für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage ausgerichtet.</li><li>- Der ökologische Mehrwert von Fr. 0.0575 / kWh wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Die HKN werden von der Elektra gesammelt und bis Ende Februar des Folgejahres für den Produzenten für die eigene Verwendung bereitgehalten.<sup>1</sup></li><li>- Der Gemeinderat kann die Einspeisevergütung jederzeit auf Ende der Verrechnungsperiode den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen.</li><li>- Die Gemeinde entschädigt 100% der produzierten Energie. Die Energiemenge wird mit einem separaten Zähler erfasst.</li><li>- Eine Gegenverrechnung zwischen produzierter und bezogener Energie ist ausgeschlossen.</li></ul>

## 4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Untereggen.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer/in des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

## 5. Antrag

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist mit Ausnahme des Energiechecks vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

## 6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung (Photovoltaikanlage), vom Förderzusage und Auszahlungsbeleg des Amtes für Umwelt und Energie (Sonnenkollektoranlagen).

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung von Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

<sup>1</sup> Änderung Beschluss Gemeinderat vom 14. August 2018, gültig ab 1.1.2019

## **7. Ausführungsfrist**

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Energie-Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 1.1.2012 in Kraft.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

Untereggen, 17. August 2011

## **GEMEINDERAT UNTEREGGEN**

Der Gemeindepräsident



Roger Böni

Der Gemeinderatsschreiber



Martin Brandes